

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke CLIOMAKEUP — Anmeldung Nr. 11 698 446

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. August 2018 in der Sache R 2675/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- Paglieri die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 14. November 2018 — Vattenfall Europe Nuclear Energy/Kommission

(Rechtssache T-674/18)

(2019/C 25/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein und R. Sangi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Schreiben der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2018 im Beihilfenverfahren State aid SA.51169 (2018/PN) — 16 Atomgesetz-Änderungsgesetz (16. AtG-Novelle) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV (i.V.m. Art. 108 Abs. 3 AEUV)

Die Klägerin trägt vor, dass das angefochtene Schreiben Art. 107 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 3 AEUV verletze, da es — sofern es verbindlich sein sollte — ein innerstaatliches Entschädigungsgesetz von der Verpflichtung zur Anmeldung staatlicher Beihilfen freistelle, obwohl mit diesem Gesetz ein aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht entschädigungsberechtigter Wettbewerber der Klägerin selektiv aus staatlichen Mitteln begünstigt würde.

2. Verletzung von Art 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates ⁽¹⁾

Die Klägerin trägt vor, dass die Verordnung 2015/1589, sofern ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass eine von ihm eingeführte Maßnahme keine Beihilfe ist, einen förmlichen Beschluss nach Art. 288 AEUV vorsehe, sofern die Kommission aufgrund einer vorläufigen Prüfung zu dem Schluss gelangt, dass die mitgeteilte Maßnahme keine Beihilfe darstellt. Das angefochtene Schreiben verletze diese Vorgaben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 19. November 2018 — Trifolio-M u. a./EFSA

(Rechtssache T-675/18)

(2019/C 25/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Trifolio-M GmbH (Lahnau, Deutschland), Oxon Italia SpA (Mailand, Italien) und Mitsui AgriScience International (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und S. Englebert)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der EFSA vom 11. September 2018 über die Bewertung ihres Antrags auf vertrauliche Behandlung in Bezug auf die Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Azadirachtin für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Gründe:

1. Verstoß gegen Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽¹⁾.
 - Die Beklagte habe falsch ausgelegt, welche Angaben ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellten und deshalb vertraulich zu behandeln seien, und habe Art. 63 der Verordnung Nr. 1107/2009 aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers ihres Antrags auf vertrauliche Behandlung falsch angewendet.
2. Verstoß gegen Grundprinzipien des Unionsrechts, da die Beklagte ihren Beschluss nicht begründet, das Unionsrecht nicht einheitlich angewandt und die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).